



Berufskolleg Südstadt

Entschuldigungsverfahren

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, liebe Erziehungsberechtigten,

mit diesem Infoschreiben möchten wir Sie mit dem Entschuldigungsverfahren vertraut machen, damit Ihre Fehlzeiten auch alle fristgerecht entschuldigt werden und es nicht zu unentschuldigten Fehlzeiten kommt. ☺

Lesen Sie sich die Informationen daher ganz genau durch und heften Sie diese in Ihrer roten Mappe ab, damit Sie ggf. nochmal nachlesen können, wenn Sie sich unsicher sind.

Denken Sie bitte immer daran: Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Für den Fall, dass sich Ihre Abwesenheit nicht vermeiden lässt, wie zum Beispiel bei einer Erkrankung, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

Versäumte Unterrichtsinhalte müssen Sie selbstständig nacharbeiten. Sollten Sie Schwierigkeiten beim Nacharbeiten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lehrer*innen. Sie helfen Ihnen gerne weiter.

1. Schulversäumnisse sind unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Bei Nichtteilnahme am Unterricht auf Grund von Erkrankung oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen am ersten versäumten Unterrichtstag die Klassenleitung.
- Nach Beendigung des Schulversäumnisses ist der Klassenleitung unaufgefordert und unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung auszuhändigen. Nicht volljährige Schüler*innen können nur durch ihre Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.
- Bestehen begründete Zweifel, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes über Ihre Schulunfähigkeit verlangen. Die Bescheinigung wird nur mit der Unterschrift des Arztes anerkannt.
- Bei angesetzten Leistungsüberprüfungen ist die Klassenleitung gehalten, die Entschuldigungen für das Fehlen besonders sorgfältig zu prüfen (siehe Infoschreiben „*Versäumnis von Leistungsüberprüfungen*“)

2. Für voraussehbare Termine ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen (circa zwei Wochen vorher). Dies gilt auch für religiöse Feiertage.

- Eine Beurlaubung **unmittelbar vor und nach den Ferien** ist laut Schulgesetz nicht zulässig. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.
 - **Arzttermine und Besuch bei Ämtern sind nur in Ausnahmefällen in die Unterrichtszeit zu legen. Klassenarbeitstermine sind zu beachten.**
3. Während eines **Praktikums** informieren Sie bitte den Betrieb und die Schule (Klassenleitung).

Wie entschuldige ich meine Abwesenheit mit diesem Entschuldigungsformular?

Schritt 1: Füllen Sie bitte die drei linken Spalten des Entschuldigungsformulars aus (**Datum, Begründung, Unterschrift**), tragen Sie auch die **Fächer** ein, in denen Sie gefehlt haben. Zum Schluss geben Sie in der vorletzten Spalte an, wie viele **Stunden** Sie an dem Tag insgesamt gefehlt haben. Nun legen Sie Ihr Formular, **direkt nach Wiederaufnahme** des Schulbesuches, Ihrer **Klassenleitung** vor.

Schritt 2: Nachdem die Klassenleitung Ihre Entschuldigung zur Kenntnis genommen hat, legen Sie das Entschuldigungsformular allen **Fachlehrkräften**, bei denen Sie gefehlt haben, vor. **Jede versäumte Stunde muss persönlich von den Fachlehrkräften entschuldigt und abgezeichnet** werden.

Sie haben **nach Wiederaufnahme des Schulbesuches insgesamt zwei Wochen Zeit** sich bei der Klassenleitung sowie den Fachlehrkräften zu entschuldigen. Beachten Sie **Sonderregelungen bei Leistungsüberprüfungen!**

Bogen voll? Geben Sie diesen bei der Klassenleitung ab. Sie erhalten dann einen neuen.

Beachten Sie bitte, dass unentschuldigte Fehlzeiten auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Nehmen Sie regelmäßig am Unterricht teil, da Sie sonst Ihren Abschluss gefährden bzw. die Entlassung von der Schule riskieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie ausdrücklich auf folgende Regelungen des Schulgesetzes NRW hin (§§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 4):

- Die Entlassung eines/r Schülers/in, der/die nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.
- Fehlt der/ die nicht mehr schulpflichtige Schüler*in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt, endet das Schulverhältnis.



Berufskolleg Südstadt

Versäumnis von Leistungsüberprüfungen

Leistungsüberprüfung verpasst? - Was ist zu tun?

1. Wie entschuldige ich meine Abwesenheit an Tagen, an denen eine Leistungsüberprüfung angesetzt ist?

Sie haben in der Regel die Möglichkeit eine versäumte Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Test, praktische Prüfung, Referat), die angekündigt wurde, nachzuholen, wenn Sie **ALLE** der folgenden Punkte erfüllen:

- 1.1. Am Tag einer Prüfungsleistung sind Sie verpflichtet bis **8:00 Uhr** morgens eine **Mail oder Nachricht über Teams an den/die entsprechenden Fachlehrer/in**, bei dem/der Sie die Prüfungsleistung versäumen, zu versenden. Alternativ kann der/die Fachlehrer/in verfügen, dass die Krankmeldung telefonisch über das Sekretariat erfolgen muss.
- 1.2. Für den versäumten Prüfungstag müssen Sie fristgerecht (siehe Punkt 1.3 und 2.1) ein entsprechendes **ärztliches Attest** vorlegen. Eine Bescheinigung über den Arztbesuch/ Besuch der Praxis ist nicht ausreichend. Die **Schulunfähigkeit** muss vom Arzt bescheinigt werden. Ansonsten gilt eine versäumte Prüfungsleistung gemäß § 48 (5) SchulG als Leistungsverweigerung und wird mit ungenügend bzw. 0 Punkten bewertet.
- 1.3. Ärztliche Atteste müssen spätestens **drei Werktage (Samstag und Sonntag ausgeschlossen)** nach dem versäumten Prüfungsdatum der **Klassenleitung und dem/der Fachlehrer/in** vorliegen (z.B. per Mail oder über Teams, Kopie postalisch oder persönliche Abgabe). Atteste, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden oder rückdatiert sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. Schreiben Sie also bspw. an einem Freitag eine Klausur, für die Sie sich am gleichen Tag krankgemeldet haben, so muss das entsprechende Attest spätestens am darauffolgenden Mittwoch der **Klassenleitung und dem/der Fachlehrer/in vorliegen**.

Achtung Abschlussprüfungen:

! Bei Abschlussprüfungen (inklusive Vorklausuren) muss das **Attest vor Ablauf der Prüfung am Tag der Prüfung** vorgelegt werden! **!**

Eine gesonderte und detaillierte Information über die konkreten Regelungen erfolgt in den einzelnen Bildungsgängen vor den Vorklausuren und Abschlussprüfungen.

2. Wie geht es weiter, wenn ich wieder schulfähig bin?

Sie haben bzgl. aller Absprachen für nachträglich zu erbringende Prüfungsleistungen eine Bring- bzw. Holschuld, d.h., es liegt in Ihrer **persönlichen Verantwortung**, sich um eine reibungslose Abwicklung bzgl. Ihres Ersatzprüfungstermins zu kümmern! Was müssen Sie also beachten?

Sobald Sie die Schule wieder besuchen...

2.1. ist noch **am selben Tag** der **Klassenleitung (persönlich!) das Attest im Original** vorzulegen (Ausnahme Abschlussprüfungen, siehe Punkt 1.3). Atteste müssen von den Schüler*innen bis zur Zeugnisausgabe sorgfältig aufbewahrt werden!

2.2. erhalten Sie im Sekretariat einen **Antrag auf Nachschreiben**, den Sie ausfüllen und der Fachlehrkraft zusammen mit dem Attest im Original vorlegen. Im Anschluss erfahren Sie den Termin für Ihre Ersatzprüfung über den Aushang vor dem Lehrerzimmer. Bei den so festgelegten Ersatzterminen sind die hier beschriebenen Vorgaben und Abläufe ebenfalls einzuhalten. Außerdem besteht auch für diese Termine Attestpflicht!

- Ersatzprüfungstermine werden zentral festgelegt und per Aushang bekannt gegeben. Informieren Sie sich daher regelmäßig und rechtzeitig über den Aushang, wenn Sie eine Prüfungsleistung nachholen müssen. Es liegt in Ihrer Verantwortung sich über den Termin zu informieren.
- Bitte beachten Sie, dass wir den Unterricht für Sie und Ihre Mitschüler*innen nicht unnötig belasten möchten. Ersatzprüfungstermine können daher auch außerhalb Ihres regulären Stundenplans angesetzt werden. So sind Termine von der 9. Stunde bis zur 11. Stunde sowie Termine am Samstagvormittag möglich.

2.3. Absprachen zur Form der Ersatzprüfung:

Die Fachlehrkraft ist nicht verpflichtet das gleiche Prüfungsformat oder den gleichen Inhalt für Ihre Ersatzprüfung zu verwenden.

gez. Volker Brumann
Schulleitung